

Quaddro Service GmbH

Allgemeine Leistungsbedingungen

- nur für den kaufmännischen Geschäftsverkehr -

A. Allgemeine Bedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Leistungsbedingungen (ALB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit Ihnen als unserem Handelspartner, soweit Sie Unternehmer i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB sind.
- 1.2. Dabei gelten die ergänzenden Bestimmungen in Abschnitt B für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von beweglichen Sachen ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Die ergänzenden Bestimmungen in Abschnitt C gelten hingegen für an von Ihnen gestellten Gegenständen erbrachte Leistungen z.B. Reparatur- oder Wartungsarbeiten. Abschnitt C gilt auch für Montagearbeiten, wenn diese als eigenständige Leistung beauftragt wurden. Ansonsten gilt bei Vereinbarung Lieferung mit Montage ergänzend Ziff. 14 und, wenn die Montageleistung nach der Vereinbarung zusätzlich vergütet werden soll, die Ziff. 12 und 13.
- 1.3. Diese ALB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Verträge mit Ihnen, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder darauf hinweisen müssten.
- 1.4. Die nachfolgenden ALB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Ihnen werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis Ihrer entgegenstehenden AGB eine Leistung an Sie vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot, Vertragsschluss, Factoring

- 2.1. Ihre Bestellung stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware annehmen können. Vorher abgegebene Angebote durch uns sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2. Die in Angeboten, Katalogen, auf Datenträgern, in elektronischen Medien, und sonstigen Werbeaussendungen enthaltenen Angaben, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- oder Maßangaben bzw. sonstigen technischen Daten sowie in Bezug genommenen E-, DIN-Normen oder -Daten stellen - sofern nicht ausdrücklich als solche bezeichnet - keine Garantien sondern lediglich Beschaffenheitsangaben dar. Bis zum Zustandekommen des Vertrages können diese jederzeit berichtigt werden - es sei denn, es handelt sich um Angaben, die in einem Angebot von uns bereits als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.3. Wir behalten uns sämtliche Urheber- und Eigentumsrechte an Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern und Kostenvorschlägen vor. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt oder sonst Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind Unterlagen und Datenträger ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.
- 2.4. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von diesen AVL abweichende mündliche Abreden zu treffen. Dies gilt insbesondere für die Übernahme von Garantien.
- 2.5. Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformen die Incoterms 2010 einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Ergänzungen.
- 2.6. Wir sind berechtigt, Forderungen gegen in Deutschland und Ländern der EU sitzende Besteller zur Refinanzierung an die abcfinance GmbH, Kamekestr. 2-8, 50672 Köln, abzutreten. Dem Käufer wird bei Vertragsabschluss mitgeteilt, ob eine Abtretung der Forderung erfolgt. In diesen Fällen können Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur an die abcfinance GmbH erfolgen. Deren Bankverbindung wird dem Käufer bei Vertragsabschluss mitgeteilt.“
- 2.7.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Leistungserbringung und Rechnungsstellung ohne Abzug. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns.
- 3.2. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommen Sie in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt

4. Beschaffenheit der Leistung, Toleranzen

- 4.1. Sofern nicht anders vereinbart gelten folgende Vorgaben:
 - a) Unsere Fördergurte weisen folgenden Fertigungstoleranzen auf: Breite: ± 2% (mind. ± 3mm) Länge: ± 5% (mind. 100mm) und Dicke: ± 10 %;
 - b) Gummifördergurte mit einer Breite von über 2000mm haben zwei parallel überlappende Gewebeeinlagen, die transversal verknüpft sind.
- 4.2. Fehler, die die Funktion unserer Gummiförderbänder nicht substanzial beeinträchtigen (z.B. Schönheitsfehler wie Pressenabdrücke auf dem Gummi) gelten als vertragsgemäß, soweit nicht anders vereinbart oder es für Sie unzumutbar ist. Dies gilt auch für Anpassungen im Rahmen des technischen Fortschritts, welche keine Beeinträchtigung der Produktfunktionalität bedingen.
- 4.3. Soweit nicht anders vereinbart, sind von uns gelieferte Gummiförderbänder für den normalen Betrieb ausgelegt. Dabei stellt normaler Betrieb das zeitlich gleichmäßige Be- und Entladen von Schütt- und Stückgütern dar, die im Einklang mit den jeweiligen Betriebsanweisungen stehen und welche nicht zu ungleichmäßigen Lademengen oder zu höherer als üblicher Erschütterung oder Aufprall des Bandes führen. Der normale Betrieb setzt zudem die Einhaltung der in der jeweiligen Betriebsanweisung vorgeschriebenen Wartungsintervalle voraus.
- 4.4. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für Sie zumutbar sind. Sofern wir oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder der bestellten Lieferung oder Leistung Zeichen oder Nummern gebrauchen, können Sie allein daraus keine Rechte im Hinblick auf die Konkretisierung des Liefergegenstandes oder des Lieferumfangs herleiten.
- 4.5. Teilleistungen sind zulässig, soweit dieses für Sie nicht unzumutbar ist.

5. Leistungszeit

- 5.1. Die Einhaltung einer Leistungszeit setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist, insbesondere sämtliche von Ihnen zu liefernde Spezifikationen, Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, rechtzeitig eingegangen und Mitwirkungsleistungen erbracht sind. Die Leistungszeit verlängert sich angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht alle rechtzeitig erfüllt sind.
- 5.2. Die Angaben über die Montage- und Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist können Sie erst dann verlangen, wenn der Umfang der notwendigen Arbeiten sowie der Liefertermin benötigter Reparatursätze bzw. Ersatzteile genau feststeht.

- 5.3. Können wir eine Leistungsfrist infolge höherer Gewalt oder anderer, von uns nicht zu vertretender Umstände, nicht einhalten, so verlängert sich die Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung.
- 5.4. Der Eintritt unseres Verzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung von Ihnen erforderlich. Geraten wir in Leistungsverzug, so können Sie pauschalierten Ersatz Ihres Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Auftragswert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Auftragswerts der verspätet erbrachten Leistung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Ihnen gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

B. Ergänzende Bedingungen für Verkauf und Lieferung

6. Preise

- 6.1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. Verpackung und gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 6.2. Beim Versandkauf (Ziff. 8.1.) tragen Sie als Besteller die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. gewünschten Transportversicherung.
- 6.3. Bei Bestellungen ab einem Warenwert von 4.000,00 EUR netto mit Lieferort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder bei Vereinbarung einer Lieferung „frei Haus“ übernehmen wir die Transportkosten, der Gefahrübergang regelt sich jedoch wie in Ziff. 8. Sie tragen die Mehrkosten, wenn Sie eine andere als die billigste Versandart oder eine andere als die angebotene Verpackungsart wünschen.

7. Lieferzeit, Nicht abgenommene Liefermengen

- 7.1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist 16 Wochen ab Vertragsschluss.
- 7.2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Frist versand- bzw. abholbereit und eine entsprechende Mitteilung an Sie abgesandt ist.
- 7.3. Soweit mit Ihnen vereinbart ist, dass innerhalb eines festgelegten Zeitraums („Abschlusszeitraum“) eine fest vereinbarte Liefermenge zu liefern ist und Ihnen das Recht zusteht, jeweils das Lieferdatum zu bestimmen, sind die Lieferungen spätestens 14 Wochen vor dem gewünschten Lieferdatum bei uns abzurufen. Nach Ablauf des Abschlusszeitraumes können wir Ihnen die noch nicht abgerufene Menge liefern und berechnen.
- 7.4. In dem Zeitraum, in welchem Sie sich in Annahmeverzug befinden, haben Sie uns die Lagerkosten zu erstatten. Diese betragen 2,00 €/m²-Fläche netto pro Tag. Ihnen bleibt der Nachweis vorbehalten, das die uns entstandenen Aufwendungen gar nicht entstanden oder geringer sind.

8. Gefahrübergang

- 8.1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo sich auch der Erfüllungsort befindet. Auf Ihr Verlangen und Ihre Kosten wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 8.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf Sie über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn Sie in Verzug mit der Annahme sind.

9. Warenrücknahme/Wiedereinlagerung

- 9.1. Die Rücksendung von mangelfreien Waren setzt unser vorheriges schriftliches Einverständnis voraus. Ein solches setzt mindestens Ware in ordnungsgemäßem, verkaufsfähigem Zustand, bei der es sich nicht um Sonderanfertigungen bzw. –bestellungen handelt, voraus.
- 9.2. Gegen Rückgabe der Ware erhalten Sie eine Gutschrift in Höhe des Warenwerts, abzüglich einem Wiedereinlagerungsentgelt, die nicht in bar ausbezahlt wird, sondern nur bei künftigen Einkäufen bzw. Aufträgen verrechnet wird.
- 9.3. Das Wiedereinlagerungsentgelt beträgt pro Artikel pauschal 10 % des Nettowertes der zurückgenommenen Ware. Die Transportkosten für die Rücklieferung haben Sie zu tragen.

10. Haftung für Mängel

- 10.1. Für Ihre Rechte als Besteller bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die Ihnen vor Einbezug überlassen oder in gleicher Weise wie diese ALB in diesen Vertrag einbezogen wurden.
- 10.3. Ihre Mängelansprüche setzen voraus, dass Sie Ihren gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen sind. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von einer Woche erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht haben Sie offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von drei Tagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumen Sie die ordnungsgemäße Untersuchung bzw. die Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 10.4. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass Sie den fälligen Kaufpreis bezahlen. Sie sind jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 10.5. Sie haben uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung haben Sie die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften an uns zurückzugeben.
- 10.6. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch Ihr Mangelbesitzungsverlangen als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten von Ihnen ersetzt verlangen.
- 10.7. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, können Sie vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 10.8. Ansprüche auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 20 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 11.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Sie haben uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 11.3. Bei vertragswidrigem Verhalten durch Sie, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlen Sie den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir Ihnen zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 11.4. Sie sind befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte treten Sie schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Ihre in Ziff. 10.2 genannten Pflichten gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c) Zur Einziehung der Forderung bleiben Sie neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommen, nicht in Zahlungsverzug geraten, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel Ihrer Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass Sie uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilen.
- 11.5. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Ihr Verlangen Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

C. Ergänzende Bedingungen für Werkleistungen

12. Preise und Leistungsumfang

- 12.1. Maßgebend für den Umfang der von uns übernommenen Arbeiten und das hierfür vereinbarte Entgelt ist die von uns dem Auftraggeber übersandte Auftragsbestätigung. In der Auftragsbestätigung sind maßgeblich bezeichneter Einzelpreis oder Einheitspreis bedeutet, dass die Abrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgeführten Mengen und Massen erfolgt. Die Abrechnung von Arbeitsleistungen richtet sich nach Ziff. 13, soweit nicht anders vereinbart.
- 12.2. Elektroarbeiten sind nicht im Leistungsumfang enthalten, sofern sie nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind.
- 12.3. Werden wir mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann der Fehler nicht behoben oder das Objekt nicht instandgesetzt werden, weil a) Sie uns den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht gewähren, oder b) der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit Ihnen nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann, sind Sie verpflichtet, unsere Vergütung bis zu diesem Zeitpunkt zu zahlen.
- 12.4. Soweit wir auf Ihren Wunsch Arbeiten erbringen, die über den Umfang der Auftragsbestätigung hinausgehen und vorher darauf hinweisen, sind wir in Ermangelung einer konkreten Vergütungsabrede berechtigt, die für diese zusätzlichen Arbeiten übliche Vergütung zu verlangen. Sind Sie der Auffassung, dass die von uns angesetzte Vergütung über der üblichen liegt, so bleibt Ihnen der Nachweis vorbehalten, dass die übliche Vergütung niedriger ist.
- 12.5. Für die jeweiligen Arbeiten erforderliche Kleinmaterialien wie z.B. Schleifblätter, Gummikleber und Haftvermittler werden, soweit diese nicht bereits von der Auftragsbestätigung erfasst sind oder von Ihnen gestellt wurden, zusätzlich berechnet.

13. Abrechnung von Arbeitsleistungen, Reise- und Übernachtungskosten

- 13.1. Für normale Arbeitsleistungen innerhalb der regulären Arbeitszeit gilt der vereinbarte Stundensatz. Unsere reguläre Arbeitszeit liegt von Montag bis Freitag zwischen 6.00 und 15.00 Uhr.
- 13.2. Für außerhalb dieser Zeit erbrachte Arbeitsleistungen sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen (z.B. bei Arbeiten Untertage) werden folgende Zuschläge berechnet:
- | Zuschläge auf | Montag bis | Samstag | Sonntag |
|----------------------|------------|---------|---------|
| Stundensatz / Zeiten | Freitag | | |
| 13.3. 06 – 15 Uhr | | 25 % | 50 % |
| 13.4. 15 – 18 Uhr | 25 % | 40 % | 70 % |
| 13.5. 18 – 22 Uhr | 40 % | 50 % | 70 % |
| 13.6. 22 – 06 Uhr | 50 % | 60 % | 70 % |
- Der zusätzliche Zuschlag für Arbeit unter erschwerten Bedingungen beträgt 10 %. Für Arbeit an Tagen, die gleichzeitig auch Feiertage sind, beträgt der zusätzliche Zuschlag 100 %.
- 13.7. Als Arbeitszeit gelten auch Vorbereitungs-, Wartezeiten und Zeiten für Leistungen, die auf Ihr Verlangen über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinaus erbracht werden.
- 13.8. Reisezeiten werden separat zum aktuell gültigen Montagesatz verrechnet.
- 13.9. Sie erstatten Nebenkosten, z.B. für notwendige Reisen und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen. Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise von unserer Betriebsstätte oder – soweit nicht teurer - von der jeweiligen Wohnung des Mitarbeiters aus in Rechnung gestellt. Für benutzte Firmenfahrzeuge berechnen wir pro gefahrenen Kilometer unseren aktuellen Verrechnungssatz. Im Falle einer notwendigen Übernachtung stellen wir Ihnen Übernachtungskosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Zudem berechnen wir Ihnen pro Tag eine Auslöse gemäß unseres aktuellen Verrechnungssatzes für jeden Mitarbeiter. Die Auswahl einer angemessenen Unterkunft liegt bei uns.
- 13.10. Unsere Leistungsnachweise gelten als genehmigt, wenn und soweit Sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich begründete Einwände geltend machen. Dies gilt auch, wenn Sie den Leistungsnachweis zwar erhalten aber nicht unterschrieben haben.

14. Mitwirkung, Technische Hilfeleistung

- 14.1. Sie haben die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort für die Montage notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie haben ferner unseren Einsatzleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Sind Schneid-, Flex-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten und dergleichen vorgesehen, so sind Sie verpflichtet, uns vor Beginn unserer Arbeiten auf etwaige mit den Arbeiten verbundene, Ihnen bekannte Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen, Lagerung wertvoller Güter in angrenzenden Räumen, feuergefährdete Bau- und sonstige Materialien, Gefahr für Leib und Leben von Personen, usw.) hinzuweisen. Sollte es zu Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften seitens unseres Montagepersonals kommen, sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 14.2. Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht haben Sie folgende technische Hilfeleistungen für uns kostenlos zu erbringen:
- a) Bereitstellung, falls für den Einsatz notwendig, geeigneter Fach- bzw. Hilfskräfte, die den Anweisungen des Einsatzleiters Folge leisten;
- b) Vornahme aller notwendigen baulichen und technischen Arbeiten, hierzu zählen auch die Demontage und die Schlosserarbeiten;
- c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge wie z.B. Hebezeuge, Gerüste usw. und der erforderlichen Materialien wie z.B. Schmiermittel, Unterlagen usw.;
- d) Bereitstellung von Strom (230V und 400V), Wasser, Beleuchtung, Feuerlöcher usw. einschließlich aller erforderlichen Anschlüsse bis zum Montageort;
- e) Unterbringung des Montagepersonals in geeignete, diebstahrsichere Arbeits- bzw. Aufenthaltsräume sowie Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des vom Montagepersonal mitgebrachten Werkzeuges. Diese technischen Hilfeleistungen müssen gewährleistet sein, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft unseres Montagepersonals begonnen und ohne jede Verzögerung bis zur Abnahme durch Sie durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen für die Durchführung der Montage notwendig sind, sind diese von Ihnen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, die Arbeiten abzubrechen und den dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.
- 14.3. Haben Sie zur Auftragsdurchführung Teile beizustellen, so sind sie frei Produktionsstätte mit der vereinbarten, andernfalls mit einer angemessenen Mehrmenge für etwaigen Ausschuss rechtzeitig, unentgeltlich und mangelfrei anzuliefern. Geschieht dies nicht, so gehen hierdurch verursachte Kosten und sonstige Folgen zu Ihren Lasten.

15. Leistungsfristen

- 15.1. Voraussetzung für die Einhaltung von verbindlich vereinbarten Ausführungsfristen ist, dass Sie die in Ziff. 14 aufgeführten Rahmenbedingungen gewährleisten.
- 15.2. Bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten oder später erteilten Erweiterungsaufträgen verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist bzw. der Liefertermin entsprechend.

16. Abschlagszahlungen

- 16.1. Ist Gegenstand unserer Leistungen ein Werkvertrag, können wir von Ihnen gem. § 632a BGB für unsere vertragsgemäß erbrachte Leistung eine Abschlagszahlung in der Höhe verlangen, in der Sie durch unsere Leistung einen Wertzuwachs erlangt haben. Dies gilt auch hinsichtlich erforderlicher Stoffe und Bauteile, die angeliefert, eigens angefertigt oder bereitgestellt sind, wenn wir Ihnen nach Ihrer Wahl Eigentum hieran übertragen oder entsprechende Sicherheit hierfür leisten.

17. Abnahme

- 17.1. Sie sind zur Abnahme unserer Arbeiten verpflichtet, sobald wir Ihnen deren Beendigung angezeigt haben und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung unserer Leistung stattgefunden hat. Dies ist insbesondere nach einer erfolgreich durchgeführten probweisen Inbetriebsetzung der Fall. Erweisen sich die Arbeiten als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für Ihre Interessen unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der Ihnen zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so können Sie die Abnahme nicht verweigern.
- 17.2. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung unserer Arbeiten als erfolgt. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen Sie eine endgültige Einregulierung des Fördergutes nicht vorgenommen haben, sofern diese nicht von uns durchzuführen ist.
- 17.3. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit Sie sich nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten haben.

18. Haftung für Mängel

- 18.1. Nach Abnahme der Arbeiten haften wir für Mängel unserer Leistung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche unbeschadet Ziff. 18.5 und Ziff. 20 in der Weise, dass wir die Mängel unserer Leistung zu beseitigen haben. Sie haben uns einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 18.2. Unsere Haftung besteht nicht, wenn der Mangel für Ihre Interessen unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der Ihnen zuzurechnen ist.
- 18.3. Bei etwa von Ihnen oder Dritte unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben, soweit Sie nicht nachweisen, dass die von Ihnen vorgenommenen Änderungen die Mängel nicht hervorgerufen haben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen lassen haben, haben Sie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 18.4. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung der notwendigen Montage und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit für uns hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung eintritt.
- 18.5. Lassen wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so haben Sie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn unsere Leistung trotz der Minderung für Sie nachweisbar ohne Interesse ist, können Sie vom Vertrag zurücktreten.
- 18.6. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. 20 dieser Bedingungen.

19. Kündigung

- 19.1. Kündigen Sie den Vertrag, ohne dass wir dies zu vertreten haben, stehen uns die in § 649 BGB geregelten Ansprüche zu. Danach sind wir berechtigt, dennoch die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Wir müssen uns jedoch anrechnen lassen, was wir infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen ersparen oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen.
- 19.2. Für von uns noch nicht erbrachte Teilleistungen können wir als Ersatz für unsere Aufwendungen und den entgangenen Gewinn einen Pauschalbetrag in Höhe von 10 % des Gesamtpreises dieser Teilleistungen geltend machen. Ihnen bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein Betrag nach § 649 BGB gar nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe zusteht.

D. Gemeinsame Schlussbestimmungen

20. Haftung für Schäden

- 20.1. Soweit sich aus diesen ALB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 20.2. Wird bei Ausführung von Arbeiten ein von uns geliefertes Teil durch unser Verschulden beschädigt, so haben wir es nach unserer Wahl auf unsere Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.
- 20.3. Wenn durch unser Verschulden das Teil, das Gegenstand unserer Arbeiten war, von Ihnen infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Teils - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss Ihrer weiteren Ansprüche die Regelungen der Ziff. 18 und Ziff. 20.2 und 10.4.
- 20.4. Für Schäden, die nicht am Montage-, Wartungs- oder Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur nach Maßgabe der Ziff. 20.5 bis 21.6.
- 20.5. Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 20.6. Die sich aus Ziff. 20.5. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

21. Verjährung

- 21.1. Die Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt ein Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährung. Bei der Lieferung von gebrauchten Sachen ist die Sachmängelhaftung ausgeschlossen.
- 21.2. Die Regelungen in Ziff. 21.1 gelten nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, insbesondere bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Garantie. Liefern wir Bauwerke oder Sachen für Bauwerke i.S.v. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder erbringen wir die Leistung an einem Bauwerk und verursachen wir dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten die gesetzlichen Fristen. Für Schadensersatzansprüche gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

22. Werbung

- 22.1. Wir sind berechtigt, Sie als unseren Kunden als Referenz auf unserer Internetpräsenz zu benennen.
- 22.2. Einer solchen Veröffentlichung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch einfache Erklärung widersprechen.

23. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- 23.1. Aufrechnungsrechte stehen Ihnen nur zu, wenn Ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem sind Sie zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als Ihr Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 23.2. Die Rechte und Pflichten aus den mit uns geschlossenen Verträgen können von Ihnen nicht ohne unsere Einwilligung auf einen Dritten übertragen werden.
- 23.3. Sofern eine ohne unsere Zustimmung vorgenommene Abtretung gem. § 354a HGB dennoch wirksam ist, wird hierdurch unser Recht, mit etwaigen Gegenforderungen auch gegenüber Ihnen (Altgläubiger) aufzurechnen, nicht berührt.

24. Rechtsformwahl, Gerichtsstand, Maßgebende Sprachversion

- 24.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der Kollisionsnormen, die zur Anwendung anderen als deutschen Rechts führen würden.
- 24.2. Sind Sie Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Höhenland. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu erheben.
- 24.3. Im Zweifel ist die deutsche Fassung dieser ALB maßgebend.